

Gemeindeversammlung

*Montag, 26. März 2018, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250*

Kurz und bündig

1. Der Gemeindepräsident berichtet

2. Sportplatz Widenbad, Erneuerung Rasenfelder und Garderobe, Kreditabrechnung, Projektänderung

Die Gesamtkosten zur Erneuerung des Sportplatz Widenbad übersteigen dessen Nutzen. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Projekt frühzeitig zu stoppen und abzurechnen. Im Rahmen der Gemeindeentwicklung wird ein Masterplan zur gesamtheitlichen Entwicklung der Freizeitanlage Widenbad ausgearbeitet. Der Masterplan berücksichtigt sämtliche bestehende Nutzungen und bezieht auch künftige Bedürfnisse mit ein. Bis Ende 2018 liegt der Masterplan vor.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

3. Einführung HRM2 Bewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)

Auf Basis des neuen Gemeindegesetzes stellen die Zürcher Gemeinden ihren Finanzhaushalt per 1. Januar 2019 auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 um. Dabei wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum bisherigen Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Der Gemeinderat möchte das Verwaltungsvermögen nach den Vorgaben des Kantons neu bewerten. Es wird ein Bewertungsgewinn von CHF 50 Mio. erwartet, der direkt dem Eigenkapital zugewiesen wird.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

4. Einführung Musikunterricht für Erwachsene an der Musikschule

Die Jugendmusikschule Männedorf (JMS) ist mittlerweile die einzige Musikschule in der Region, die trotz grosser Nachfrage kein Angebot für Erwachsene hat. Die Schulpflege bewilligte deshalb den Erwachsenenunterricht an der JMS als zweijähriges Projekt für die Schuljahre 2016/17 und 2017/18. Der Erwachsenenunterricht ist kostendeckend und bringt keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde Männedorf, stellt aber ein attraktives Angebot für die Bevölkerung dar.

Schulpflege und Gemeinderat empfehlen dem Antrag **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag **zuzustimmen**.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

**Gemeindeversammlung vom Montag, 26. März 2018, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250**

Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter www.maennedorf.ch/politik/gemeindeversammlung herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

1. Der Gemeindepräsident berichtet
2. Sportplatz Widenbad, Erneuerung Rasenfelder und Garderobe, Kreditabrechnung, Projektänderung
3. Einführung HRM2 Bewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)
4. Einführung Musikunterricht für Erwachsene an der Musikschule

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag, 5. März 2018 in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am 27. März 2018, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Männedorf, 20. Dezember 2017

Der Gemeinderat

1. Der Gemeindepräsident berichtet

Gemeindepräsident André Thouvenin

Der Gemeindepräsident berichtet über aktuelle Projekte der Gemeinde Männedorf.

2. Sportplatz Widenbad, Erneuerung Rasenfelder und Garderobe, Kreditabrechnung, Projektänderung

Ressortvorsteher Liegenschaften Thomas Lüthi

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Das Projekt «Ersatzneubau Sportplätze und Neubau Garderobengebäude» wird gestoppt.
- Der Kredit über CHF 408'000 zur Projektierung einer Garderobe und zweier Sportplätze wird beim Stand von CHF 163'147.70 vorzeitig abgerechnet.
- Die Minderkosten betragen CHF 244'852.30. Die Kreditabrechnung wird genehmigt.

Ausgangslage

Die Sportanlage Widenbad ist ein wichtiger und rege genutzter Freizeitort der Gemeinde Männedorf. Im Jahr 2011 stimmte die Gemeindeversammlung zu, ein Kunstrasenfeld für die Junioren zu bauen. Dieses wurde im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Die Kosten für eine Erneuerung von zwei Fussballfeldern und einen Ausbau der Garderoben sind seit 2011 in der langfristigen Finanzplanung enthalten.

Ursprüngliche Projektierung

2016 gab der Gemeinderat eine Machbarkeitsstudie in Auftrag. Gestützt darauf wurde ein Projektvorschlag für den Ausbau der Sportanlage Widenbad erarbeitet. Vorgesehen war:

- Ein Ersatz des Sandplatzes durch ein neues Rasenfeld. Der Sandplatz kann seit längerem nicht mehr richtig benutzt werden, weil die Entwässerung nicht mehr funktioniert.
- Ein Ersatz des kleineren Rasenfelds durch ein Kunstrasenfeld, auf dem Spiele der zweiten Liga stattfinden können.
- Der Bau eines Garderobengebäudes unter dem neuen Kunstrasenfeld.

Am 12. Dezember 2016 stimmte die Gemeindeversammlung dem Projektierungskredit über 408'000 Franken zur Ausarbeitung dieses Bauprojekts zu.

Erkenntnisse

Bei den weiteren Projektierungsarbeiten kamen die Fachleute zu folgenden wichtigen Resultaten:

- Der Ersatz des Sandplatzes durch ein neues Rasenfeld ist technisch machbar. Das Vorhaben könnte entsprechend den erarbeiteten Grundlagen realisiert werden.
- Ein Kunstrasen, auf dem Spiele der zweiten Liga gespielt werden können, müsste wegen der Vergrösserung des Spielfelds zum See hin zusätzlich gestützt werden.
- Ein Garderobengebäude unter dem Kunstrasenfeld kostet wegen des wesentlich höheren Kubikmeter-Preises über zwei Millionen Franken mehr als im Variantenstudium ursprünglich angenommen.
- Bei den durchgeführten Sondierbohrungen stellte man unter dem Fussballplatz Altlasten¹ fest. Deswegen muss ein Konzept für die Sanierung erstellt werden. Das Konzept und die Sanierung selber verursachen zusätzliche Kosten.

Nach Ansicht des Gemeinderats sind die Baukosten eines unter den Kunstrasen gebauten Garderobengebäudes zu hoch. Der Gemeinderat liess daher andere Lösungen prüfen.

Bei der Besichtigung von Sportanlagen in Zürcher Gemeinden zeigte sich, dass Sportgarderoben immer weniger als Betonbau erstellt werden. Heute werden vermehrt mobile Lösungen oder Modulbauten aus Holz mit einer Lebensdauer von rund 20 Jahren realisiert. Solche Bauten haben zwei grosse Vorteile: Die Baukosten sind tiefer und die Sportanlagen können rascher den Bedürfnissen angepasst werden. Das ist ein wichtiger Vorteil. Die räumliche Belegung des Geländes wird nicht in die Ewigkeit zementiert und Änderungen können leichter vorgenommen werden falls die Anlagen eines Tags anders genutzt werden sollen.

Projektstopp

Die Gesamtkosten zur Realisierung des ursprünglichen Projekts übersteigen deren Nutzen. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, das Projekt zu stoppen und den Projektierungskredit schon heute abzurechnen. Der angemeldete Bedarf des Fussballclubs Männedorf bleibt anerkannt und wird im Rahmen einer umfassenden Arealplanung sachgemäss analysiert und zur schrittweisen Realisierung vorgeschlagen.

Masterplan Widenbad

Bis heute sind die Entwicklungen und Bedürfnisse anderer Freizeitaktivitäten in der Gebietsplanung nicht berücksichtigt. Wie in der Gemeindeentwicklung vorgesehen, hat der Gemeinderat entschieden den Horizont beim Gebiet Widenbad zu öffnen. Mit einem Masterplan wird die langfristige Entwicklung gesteuert. Er zeigt auf, wie die Infrastrukturen auf dem Sportplatz bedarfsgerecht und in Etappen ersetzt werden können.

Dabei wird das gesamte Areal als Freizeitanlage mit allen denkbaren Nutzungen betrachtet. Zum Gelände Widenbad gehören heute neben den Fussballplätzen auch die Bocciabahn, der Spielplatz, die Grillplätze und der angrenzende Schiessplatz. Nun wird geprüft, ob und in welcher Form weitere Aktivitäten auf dem Gebiet stattfinden können. Vorstellbar ist vieles und die Bedürfnisse können sich im Laufe der Jahre auch wieder ändern. Das wird in der Planung entsprechend berücksichtigt und die Einrichtungen und Aktivitäten werden aufeinander abgestimmt.

Vorgehen

Die Projektierung für den Ersatz von zwei Fussballfeldern und den Neubau des Garderobengebäudes wird gestoppt und abgerechnet. Zur Entwicklung einer gesamtheitlichen Freizeitanlage Widenbad wird ein Masterplan ausgearbeitet. Bis Ende 2018 liegt der Masterplan vor. Ab Frühling 2019 werden die Resultate in die Planung aufgenommen.

Abrechnung

Die ausgeführten Projektierungsarbeiten in der Höhe von CHF 163'147.70 gehen zu Lasten der Investitionsrechnung.

Die Projektierung für die Garderoben wurde nicht vollständig abgeschlossen. Die Ausschreibungsleistungen wurden nicht erbracht. Der Kredit wird dadurch unterschritten. Die Minderkosten betragen CHF 244'852.30.

Kredit GV vom 12. Dezember 2016	CHF	408'000.00	100%
Abrechnung	CHF	163'147.70	40%
Kreditunterschreitung	CHF	-244'852.30	-60%

Empfehlung

Der Gemeinderat beantragt dem Antrag zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zum Antrag des Gemeinderats. Der Abbruch des Projekts erscheint der Kommission sinnvoll.

¹ Die entdeckten Altlasten stellen heute keine gesundheitliche Gefahr für die Nutzer des Areals dar. Wenn jedoch Bauten erstellt werden, muss die Erde mit den Abfällen entsorgt werden.

3. Einführung HRM2 Bewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement)

Ressortvorsteher Finanzen Giampaolo Fabris

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird das Verwaltungsvermögen der Gemeinde Männedorf auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. des Gemeindegesetzes neu bewertet.

Ausgangslage

Der Reformprozess zur Totalrevision des kantonalen Gemeinderechts wurde am 20. April 2015 mit der Verabschiedung des (neuen) Gemeindegesetzes durch den Kantonsrat abgeschlossen. Die neue Gemeindeverordnung wurde am 29. Juni 2016 durch den Regierungsrat beschlossen und durch den Kantonsrat am 7. November 2016 genehmigt. Beide Erlasse wurden vom Regierungsrat per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Als eine der wesentlichen Änderungen werden auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Das heutige «Harmonisierte Rechnungsmodell 1» (HRM1) wird durch das «Harmonisierte Rechnungsmodell 2» (HRM2) abgelöst. Die Zürcher Gemeinden haben ihre Finanzhaushalte per 1. Januar 2019 auf HRM2 umzustellen.

Mit der Einführung von HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden. Neben der Einführung eines neuen Kontenplans und einer erweiterten Berichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung wird auch eine Anlagenbuchhaltung eingeführt. Die Abschreibung des Verwaltungsvermögens erfolgt neu nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Im Rahmen der Einführung von HRM2 sind folgende Grundsätze zu beschliessen:

- Bewertungsmethode des Verwaltungsvermögens im Übergang zu HRM2
- Definition des mittelfristigen Rechnungsausgleichs
- Festlegung der Abschreibungsmodalitäten
- Festlegung der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen
- Festlegung der Eigenleistungsgrenze

Gemäss § 49 Abs. 1 der neuen Gemeindeverordnung hält das Budgetorgan in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht. Die Zuständigkeit dafür liegt in Männedorf bei der Gemeindeversammlung. Über die anderen Grundsätze entscheidet der Gemeinderat.

Im vorliegenden Geschäft geht es also darum, über die Bewertung des bestehenden Verwaltungsvermögens zu entscheiden.

Bewertung des Verwaltungsvermögens

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde. Das Gemeindegesetz gibt im Übergang zu HRM2 folgende

zwei Möglichkeiten für die Bewertung des Verwaltungsvermögens vor:

1. Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

2. Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten müssen der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den einzelnen Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wesentlicher finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens, aber nicht auf die Selbstfinanzierung. Die Selbstfinanzierung (Cashflow) setzt sich aus Rechnungsergebnis und Abschreibungen zusammen.

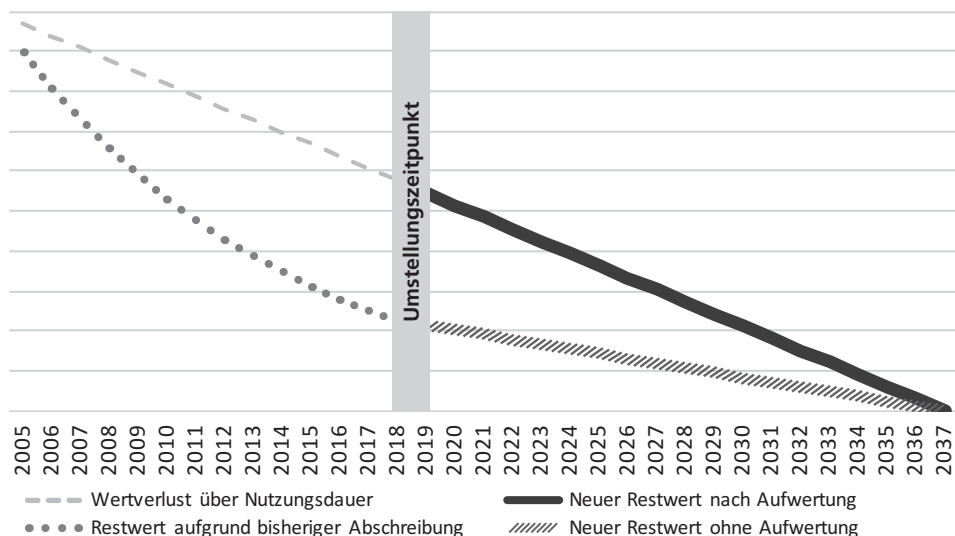
Abschreibungsmodell

Mit Einführung des Rechnungsmodels HRM2 ändern sich auch die Abschreibungsmodalitäten.

Unter HRM1 wurde das Verwaltungsvermögen mit 10 % (Mobilen und Fahrzeuge mit 20 %) vom Restbuchwert abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgte damit degressiv, was bedeutet, dass Neuinvestitionen in den ersten Jahren nach Fertigstellung einen hohen Abschreibungsaufwand zur Folge haben. Dieser belastet das Rechnungsergebnis erheblich, nimmt aber nach einigen Jahren rasch ab. Dafür dauert es bis eine Investition vollständig abgeschrieben ist, je nach Höhe des investierten Betrags, bis zu 60 Jahre.

Unter HRM2 erfolgen die Abschreibungen linear über die definierte Lebensdauer der einzelnen Anlagen. Der Abschreibungsaufwand verläuft somit gleichmässig über die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen und belastet das Rechnungsergebnis ebenfalls gleichmässig über die gesamte Abschreibungsdauer. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauer werden im HRM2 verbindlich vorgegeben. Hochbauten werden beispielsweise über 33 Jahre, Strassen über 40 Jahre abgeschrieben.

Die Betrachtung der bisherigen Abschreibung eines einzelnen Investitionsprojekts unter HRM1 und der künftigen Abschreibung unter HRM2 ist aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.



Mit einem neu bewerteten Verwaltungsvermögen ergeben sich über die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlageobjekte ab 2019 höhere Abschreibungen als ohne Neubewertung. Die Entscheidung zur Bewertung des Verwaltungsvermögens hat damit einen direkten Einfluss auf die Rechnungsergebnisse ab 2019 bis zu dem Jahr, in dem die letzte Investition aus den Jahren vor 2019 das Ende ihrer, zumindest buchhalterischen, Nutzungsdauer erreicht hat.

Restatement

Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Als Grundlage dafür dient ein als Restatement bezeichnetes Verfahren. Damit kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagenbuchhaltung sichergestellt werden.

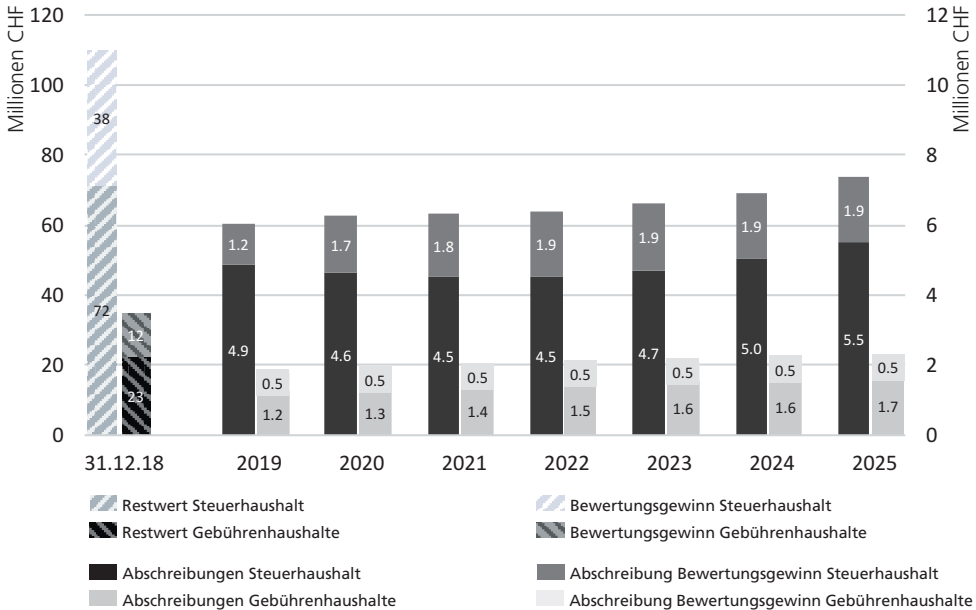
Die Finanzverwaltung hat das Restatement für die Gemeinde Männedorf vorbereitet. Dabei wurden alle Investitionsprojekte von 1986 bis 2016 erfasst, kategorisiert und bearbeitet. Die Revisionsstelle der Gemeinde, die Revipro AG, hat die Arbeiten bereits geprüft und für richtig befunden. Auf dieser Basis wurden mit den Investitionsplanungsdaten für die Jahre 2016 und 2017 eine Prognose des Bewertungsgewinns des Verwaltungsvermögens auf 1. Januar 2019 erstellt.

Bei einem Systemwechsel ohne Neubewertung entspricht die Eingangsbilanz des HRM2 der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht.

Mit der Neubewertung wird die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital weisen den Bestand aus, der sich ergeben hätte, wenn HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Der Gewinn aus der Neubewertung wird direkt den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen. Damit wächst die Bilanzsumme sowohl auf der Aktiv- wie auf der Passivseite gleichmässig.

Wird das Verwaltungsvermögen in Männedorf auf den 1. Januar 2019 neu bewertet, ist ein Bewertungsgewinn im Umfang von gesamthaft rund CHF 50 Mio. die Folge. Davon entfallen CHF 38 Mio. auf steuerfinanzierte Anlageobjekte und CHF 12 Mio. auf Anlageobjekte der Eigenwirtschaftsbetriebe (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Restwerte des Verwaltungsvermögens im Übergang von HRM1 zu HRM2, mit und ohne Neubewertung und die in den nachfolgenden Jahren anfallenden Abschreibungen. Dabei sind sämtliche für die Jahre 2019 bis 2025 geplanten Investitionsprojekte berücksichtigt.

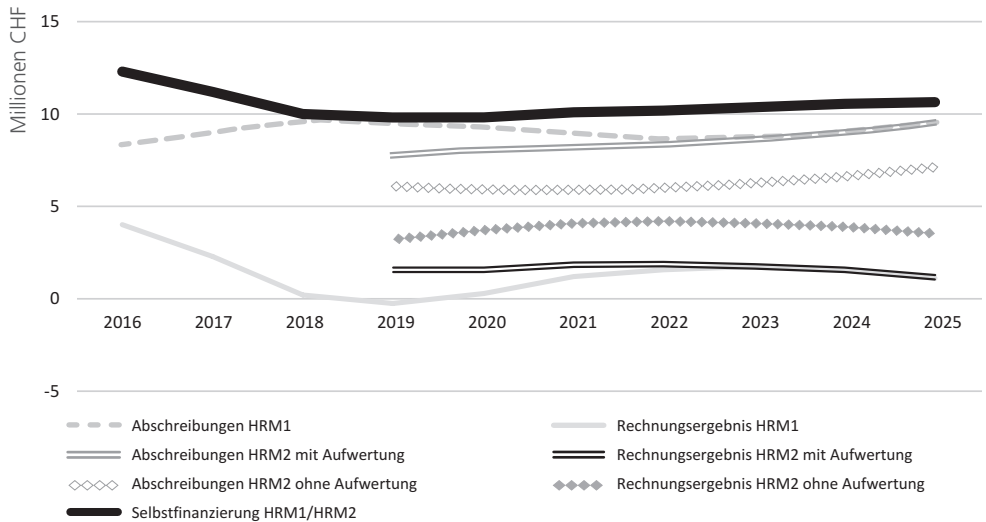


Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

Der Entscheid, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht, hat weder eine direkte Auswirkung auf die Selbstfinanzierung (Cashflow), die zur Finanzierung der geplanten Investitionen zur Verfügung steht, noch wird dadurch die Verschuldung der Gemeinde beeinflusst.

Der Gemeinderat beurteilt den Finanzhaushalt seit Jahren primär an den wirklich relevanten Grössen Selbstfinanzierung, Investitionsbedarf und Fremdverschuldung. Rechnungsergebnis und Eigenkapital sind dabei nur von untergeordneter Bedeutung.

In der nachfolgenden Grafik ist der Verlauf der Abschreibungen und des Rechnungsergebnisses bis 2018 unter HRM1 und deren weitere Entwicklung unter HRM2 mit und ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens dargestellt. Zu Vergleichszwecken ist der Verlauf der Abschreibungen und des Rechnungsergebnisses unter theoretischer Fortführung von HRM1 dargestellt.



Argumente für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Die Restwerte der Anlagen werden in der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz betriebswirtschaftlich realistisch und transparent dargestellt.
- Die resultierenden Abschreibungen zeigen Werte, die dem tatsächlichen Wertverzehr der getätigten Investitionen entsprechen. D.h. die Anlagen werden nicht mehr wie bis anhin bis zu 60 Jahre – und damit weit über die Nutzungsdauer hinaus – abgeschrieben.
- Die Bewertung mitsamt den resultierenden Abschreibungen entspricht bereits heute den von den Eigenwirtschaftsbetrieben (Elektrizitätswerk, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) angewandten Kriterien bei der Festsetzung der Tarife.
- Stille Reserven im Verwaltungsvermögen werden transparent im Eigenkapital ausgewiesen.

Argumente gegen die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

- Bereits abgeschriebene Investitionen werden nach der Neubewertung ein zweites Mal abgeschrieben. Wird von einer Neubewertung abgesehen, wird dieser Effekt verhindert.
- Ohne Neubewertung fallen über einen befristeten Zeitraum die Abschreibungen tiefer und die Rechnungsabschlüsse damit besser aus.

Empfehlung des Gemeinderats

Ein denkbare Argument gegen eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist, dass bereits auf Kosten der Steuerzahler abgeschriebene Investitionen nach der Aufwertung ein zweites Mal abgeschrieben werden. Dem steht jedoch der Bewertungsgewinn entgegen, der zu Gunsten des Eigenkapitals verbucht wird. Bei kurzfristiger Betrachtung wäre es bei einem Verzicht auf die Aufwertung und den dadurch tieferen künftigen Abschreibungen sogar möglich, eine temporäre Steuerfussenkung in Betracht zu ziehen.

Da sich die jährliche Selbstfinanzierung (Cashflow) durch höhere oder tiefere Abschreibungen nicht verändert, jedoch bei tieferen Steuereinnahmen, stünde bei einer Senkung des Steuerfusses jedoch eine geringere Selbstfinanzierung zur Verfügung um die geplanten Investitionen zu finanzieren, d. h. die Verschuldung der Gemeinde würde weiter ansteigen.

Der Gemeinderat legt Wert darauf, dass:

- die Abschreibungen dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen;
- die Jahresrechnungen aussagekräftig sind;
- der Finanzhaushalt sich stabil entwickelt.

Mit der Neubewertung wird dies erreicht. Deshalb beantragt er der Gemeindeversammlung die Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zum Antrag des Gemeinderats. Folgende Gründe haben zu diesem Beschluss geführt:

- Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens hat keinen Einfluss auf den Cashflow.
- Der Übergang zum Rechnungsmodell 2 erfolgt in einem Schritt (keine Nachwirkungen aus dem alten Rechnungsmodell).
- Die Abschreibungen bleiben in Etwa auf dem aktuellen Niveau. Im Gegensatz dazu würde der Aufwand für die Abschreibungen ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens sinken, was möglicherweise der Lust auf eine nicht angebrachte Steuersenkung Vorschub leisten könnte.

4. Einführung Musikunterricht für Erwachsene an der Musikschule

Schulpräsident Wolfgang Annighöfer

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Erweiterung des Angebots der Jugendmusikschule Männedorf um den Musikunterricht für Erwachsene wird bewilligt.
2. Die Tarife für den Erwachsenenunterricht werden nicht subventioniert und sind so zu gestalten, dass die Vollkosten gedeckt werden.
3. Die Jugendmusikschule Männedorf wird in Musikschule Männedorf umbenannt.
4. Die Änderungen treten per 1. August 2018 in Kraft.
5. Die Schulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Die Jugendmusikschule Männedorf (JMS) verfügt im Bereich des subventionierten Unterrichts für Jugendliche über ein gutes und vielseitiges Angebot. Die JMS Männedorf ist aber mittlerweile die einzige Musikschule in der Region, die trotz grosser Nachfrage kein Angebot für Erwachsene hat.

Die Beschäftigung mit Musik ist für Menschen jeden Alters von unschätzbarem Wert. Deshalb soll sich das Angebot der JMS nicht mehr nur an Kinder und Jugendliche sondern auch an Erwachsene richten.

Der Musikunterricht ermöglicht, sich aktiv mit Musik auseinander zu setzen und sie nicht nur zu konsumieren. Durch diese vertiefte Beschäftigung mit Musik werden alle Sinne sensibilisiert. Das Erlernen eines Instruments ist in jedem Alter möglich und sinnvoll, da das Musizieren einen kreativen Ausgleich zum Alltag bedeutet. Der Erwachsenenunterricht kann auch für Personen sinnvoll sein, welche in einem Orchester oder Musikverein mitspielen und ihre Fähigkeiten am eigenen Instrument weiter entwickeln möchten.

Die Schulpflege bewilligte deshalb den Erwachsenenunterricht an der JMS als zweijähriges Projekt für die Schuljahre 2016/17 und 2017/18.

Erwägungen

Die Projektevaluation zeigte deutlich, dass es eine grosse Nachfrage nach einem Musikunterricht für Erwachsene an der JMS gibt. Diese Erkenntnis wird sowohl durch die Anzahl der erwachsenen Schüler/innen und der verkauften Abonnements wie auch durch Vergleiche mit Nachbarschulen, die seit mehreren Jahren Erwachsenenunterricht erteilen, belegt. Das neue Angebot wird trotz der kurzen Anlaufzeit und keinerlei Werbung sehr gut genutzt. Im ersten Jahr besuchten 39 erwachsene Schüler/innen den Erwachsenenunterricht. Es wurden dabei 645 Lektionen à 35 Min. durch 17 Musiklehrpersonen erteilt. Es wurden insgesamt zehn verschiedene Instrumente unterrichtet, für sieben Instrumente erfolgte bisher noch keine Anfrage. Deutlich am meisten Schüler/innen besuchten den Klavier- und Gitarrenunterricht. Die erwachsenen Schüler/innen besuchen den Unterricht an der JMS trotz der deutlich höheren Tarife im Vergleich zu den privaten Anbietern.

Der Erwachsenenunterricht durch die fachlich gut qualifizierten Musiklehrpersonen der JMS ist ein attraktives Angebot für die Bevölkerung der Gemeinde, wie die durchwegs positiven Rückmeldungen der Schüler/innen zeigen. Als besondere Belebung wurde der Besuch des Musikunterrichts von Eltern und Kindern an derselben Musikschule empfunden, da dies eine gute Vorbildwirkung auf die Kinder zeigte. Durch den Besuch des

Musikunterrichts durch einen Elternteil bieten sich auch vermehrt Möglichkeiten, dass Eltern und Kinder gemeinsam musizieren. Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens ist im laufenden Schuljahr bereits ein Konzert mit gemeinsamen Auftritten von Kindern und Jugendlichen mit Eltern geplant.

Für die Musiklehrpersonen stellt der Erwachsenenunterricht eine mögliche Arbeitserweiterung und zusätzliche Motivation dar; die Attraktivität der Musikschule als Arbeitgeberin wird dadurch weiter gesteigert. Auch die Auslastung der Unterrichtsräume in der Villa Liebegg kann mit der Einführung des Erwachsenenunterrichts weiter optimiert werden, da die Räume auch am Morgen für den Instrumentalunterricht genutzt werden können.

Die Stundeneinteilung für die erwachsenen Schüler/innen darf den Unterricht der Kinder und Jugendlichen in keiner Art und Weise einschränken. Das wird auch so in der Schulordnung der JMS festgehalten. Für die erwachsenen Schüler/innen kann deshalb nicht in jedem Fall eine Zuteilung garantiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Erwachsenenunterricht ist kostendeckend und bringt keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde Männedorf, stellt aber ein attraktives Angebot für die Bevölkerung dar. Bereits im ersten Jahr wurde ein positives Nettoergebnis erreicht:

Einnahmen:	CHF	48'800.00
Löhne/Sozialleistungen:	CHF	-40'800.00
Nettoergebnis:	CHF	8'000.00

Auch unter Berücksichtigung der Raum- und Administrationskosten liegt eine ausgeglichene Rechnung vor.

Die Ansätze der JMS für Erwachsenenunterricht liegen in vergleichbarem Rahmen zu den anderen regionalen Musikschulen, sind aber deutlich höher als bei den privaten Anbietern. Aufgrund dieser höheren Tarife werden die privaten Musikschulen in der Region und die selbstständig arbeitenden Musiklehrpersonen nicht konkurrenziert.

Mit der Einführung des Erwachsenenunterrichts an der Musikschule Männedorf wird ein attraktives Angebot für die Bevölkerung der Gemeinde geschaffen. Das bisherige Angebot für die Schüler/innen und die Jugendlichen ist dadurch in keiner Art und Weise betroffen und für die Gemeinde hat das neue Angebot keine Kostenfolge.

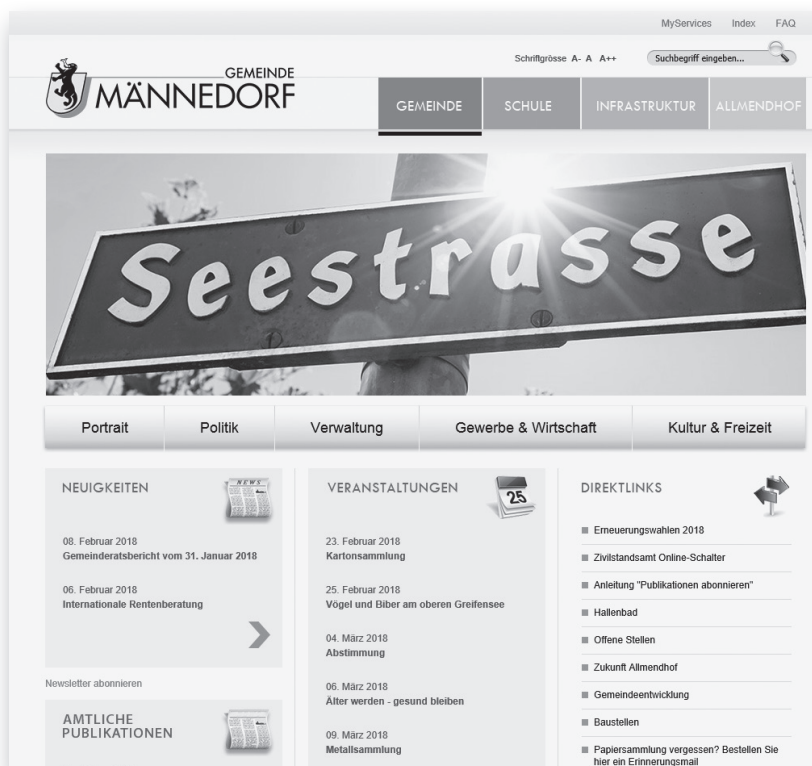
Empfehlungen

Die Schulpflege und der Gemeinderat empfehlen, der Einführung des Erwachsenenunterrichts an der Musikschule Männedorf zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die geplante Einführung des Musikunterrichts für Erwachsene an der Musikschule in Männedorf hat keine finanziell negativen Auswirkungen. Die angebotenen Leistungen werden in vollem Umfang den jeweiligen Nutzern in Rechnung gestellt. Die RPK empfiehlt der Versammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Informationen auf der Gemeinewebsite



Auf www.maennedorf.ch werden Neuigkeiten und die amtlichen Publikationen der Gemeinde Männedorf veröffentlicht. Nutzen Sie auch die E-Mail Dienstleistungen. Sie können sich für folgende Services abonnieren:

- Neuigkeiten
- Amtliche Publikationen
- Veranstaltungskalender
- Abfallsammlungen
- Abstimmung
- Papiersammlung
- Kartonsammlung
- Christbaumsammlung
- Grossmetallsammlung
- Sonderabfallsammlung

Registrieren Sie sich unter MyServices und abonnieren Sie im Bereich «Erinnerungsservice» die Dienste Ihrer Wahl.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Anfragen

Wenn Sie in Männedorf stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Bei Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort. Die Anfrage und die Antwort werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Männedorf wohnen, Schweizer Bürger und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (nach früherem Recht hiess dies «entmündigt» oder «bevormundet»), sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Protokoll

Die Ergebnisse der Verhandlungen, d.h. die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, werden genau und vollständig in das Protokoll eingetragen. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen das Protokoll darauf hin, ob es korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht offen.

Rechtsmittel

Gegen die Weisung oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung können Sie in Stimmrechtssachen, d.h. gegen Handlungen staatlicher Organe, welche die Stimmberechtigung oder Wahlen und Abstimmungen betreffen, innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung der Weisung oder des Beschlusses Stimmrechtsrekurs erheben. Sind Sie zudem der Ansicht, dass das Protokoll nicht korrekt ist, ist dies im gleichen Rekurs vorzubringen.

Wenn Sie der Ansicht sind, in einer Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt worden, können Sie nur dann Rekurs erheben, sofern Sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt haben.

Eine Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie ist schriftlich an den Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, zu richten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Partei zu bezahlen, die unterliegt. In Stimmrechtssachen werden nur Kosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos war.



